

Satzung des Vereins

exploregio.net e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „exploregio.net“; er führt seit seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Fortführung des Netzwerks außerschulischer Lernorte (ASLO). Die Vereinsmitglieder schließen sich zusammen, um Lehrenden und Lernenden Hilfestellungen zu leisten.

Der Verein verfolgt ferner seine Ziele durch

- Bündelung, Abstimmung und Vernetzung der Angebote seiner Mitglieder,
 - die Einwerbung von Fördermitteln zur Unterstützung der Lehr- und Lernangebote seiner Mitglieder,
 - die Sensibilisierung aller relevanten Akteure im Bereich Bildung und Erziehung,
 - die Bekanntmachung der Angebote seiner Mitglieder
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Das Netzwerk unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1.1 Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen Anbieter von Lehr- und Lernangeboten aus den Themenfeldern Natur, Kultur und Technik sein,
- sie offerieren ihre Angebote Lehrenden und Lernenden aller Schulformen, Erzieherinnen und Erziehern sowie Eltern,
- sie dürfen nicht rein kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Rechtsfähigkeit.

1.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder im Netzwerk aufgenommen werden können.

2.1 Fördermitglieder unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft die Verwirklichung des Vereinszweckes in besonderem Maße. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.2 Ehrenmitglieder werden wegen des von ihnen erwarteten besonderen Beitrages zur Verfolgung der in der Satzung formulierten Ziele ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder arbeiten mit fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal und bemühen sich, durch Fortbildungsmaßnahmen ihren Qualitätsstandard zu erhalten bzw. zu verbessern.
2. Die ordentlichen Mitglieder halten die zur Durchführung ihrer Angebote adäquate Infrastruktur vor.

Die ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich bereit, ihre Angebote zur kontinuierlichen Verbesserung des Lehr- bzw. Lernprozesses intern und extern evaluieren zu lassen.

3. Die ordentlichen Mitglieder stimmen ihre Angebote mit dem Ziel gegenseitiger Ergänzung ab.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Logo des Vereins zur eigenen Darstellung zu nutzen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit Vollmacht möglich. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass kein Satzungsverstoß vorliegt, insbesondere, dass das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
7. Auf Einladung des Vorstands wählen die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen eine Person als Vertretung. Diese spricht für sie bei den Versammlungen und hat eine Stimme.
8. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragszahlung der Ehrenmitglieder ist freiwillig.
3. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 3 auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem groben Verstoß gegen die Satzung bzw. bei Beeinträchtigung der Belange des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge oder Sonderzahlungen und Umlagen nicht erstattet.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat ein Mal jährlich – möglichst im ersten Quartal – eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Für die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

- die Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- den Erlass einer Geschäftsordnung
- Ausschluss von Mitgliedern
- die Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Sonderzahlungen oder Umlagen
- die Auflösung des Vereins.

§ 9

Versammlungsverlauf, Abstimmung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Beschlussfassungen hierüber sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Zur Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
6. Anträge sind in der Regel mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist in der Regel der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1.Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer:in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 BGB).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird der Restvorstand innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der Restvorstand die Vereinsgeschäfte.

Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung abberufen, ist auf dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Für die Wahlperiode des Vorstands werden zwei Kassenprüfer:innen und ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer:in bestellt.

§ 11

Arbeitskreise, Beratung

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise und beratende Personen für spezielle Aufgaben einzusetzen. Diese sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Zur Unterstützung herangezogene beratende Personen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt gemäß § 8 Ziffer 4 die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem

Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Tagesordnungspunkt benennen und eine Begründung enthalten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und der Bürgerstiftung „Lebensraum Aachen“ zur Förderung außerschulischer Lernorte zuzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2005 beschlossen und auf der Sitzung vom 27.04.2006 geändert

Sie tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Aachen, den 27. April 2006

Es folgen die Unterschriften auf gesondertem Blatt

Die Änderungen in den §§ 3,4,5 und 6 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2012 beschlossen.

Aachen, den 23.07.2012

Es folgen die Unterschriften des Vorstandes

Solarinstitut Jülich	Clemens Schwarzer
Museum Zinkhütter Hof, Stolberg	Sebastian Wenzler
Freundeskreis Bot. Garten e.V. Aachen	Prof. Dr. Peter Doetsch
RWTH Aachen	Toni Wimmer
Heimatverein Rescheid e.V.	Norbert Knauf
Brückenkopfpark Jülich	Eberhard Stengel
Haus Ternell, Eupen	Ingrid Rosenstein
Volkshochschule Aachen	Dr. Holger A. Dux
Forschungszentrum Jülich	Karl Sobotta

Zusatz:

Der Verein exploregio.net e.V. mit dem Sitz in Aachen wurde mit der am 16.11.2005 errichteten und durch Beschluss vom 27.04.2006 geänderten Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen, was hiermit bescheinigt wird.

73 VR 4335 gez. Gansera, 19.05.2006